

MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES AVIVA INVESTORS – CLIMATE TRANSITION GLOBAL EQUITY FUND

Luxemburg, 14. Februar 2023

Sehr geehrte Anteilnehmerin, sehr geehrter Anteilnehmer,

wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass der Verwaltungsrat des Fonds (der „**Verwaltungsrat**“) beschlossen hat, die im Prospekt des Fonds (der „**Prospekt**“) veröffentlichte Beschreibung des *Aviva Investors – Climate Transition Global Equity Fund* (der „**Teilfonds**“) zu ändern. Dazu gehören Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik, des Namens der Benchmark und damit zusammenhängende Angaben sowie Angaben zur Strategie und Nachhaltigkeit, wie jeweils im Folgenden näher erläutert.

Bitte beachten Sie auch, dass das „Modell für die Auswahl von Vermögenswerten“ des Teilfonds, das zuvor im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts enthalten war, in den Abschnitt „Beschreibung des Teilfonds“ verschoben und in „Rahmen für die Auswahl von Vermögenswerten“ umbenannt wurde. Änderungen an diesem Abschnitt werden ebenfalls nachfolgend beschrieben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Änderungen nur zur Klarstellung dienen und keine Auswirkungen auf die Vermögensallokation oder das Risikoprofil des Teilfonds haben.

1. Anlageziel

Das derzeitige Anlageziel des Teilfonds lautet wie folgt:

„Anlageziele

Langfristige Wertsteigerung der Anlage der Anteilnehmer (über mindestens fünf Jahre) durch Anlage in Aktien von Unternehmen weltweit, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wirksam auf den Klimawandel reagieren.“

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, das Anlageziel des Teilfonds wie folgt zu ändern:

„Anlageziele

*Langfristige Wertsteigerung der Anlage der Anteilnehmer (über mindestens fünf Jahre) **und Unterstützung des Übergangs zu einer Netto-Null-Wirtschaft, die auch gegenüber höheren Temperaturen widerstandsfähiger ist**, durch Anlage in Aktien von Unternehmen, ~~weltweit, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie wirksam auf den Klimawandel reagieren~~ **die entweder Lösungen bieten, die dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen, oder ihre Geschäftsmodelle auf eine Wirtschaft mit Netto-Null-Emissionen und/oder in einer wärmeren Umgebung umstellen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Portfoliounternehmen.**“*

2. Anlagepolitik

Die derzeitige Anlagepolitik des Teilfonds lautet wie folgt:

„Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % seines Gesamtvermögens (ohne Barmittel und Äquivalente) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Entwicklungs- oder Schwellenländern weltweit, die auf den Klimawandel reagieren und die nachfolgend beschriebenen Zulässigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen (die „Kernanlage“). In dieser Kernanlage schließt der Teilfonds Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe aus. Er umfasst zwei separate Anlagekomponenten:

- eine Lösungskomponente, die Allokationen auf Aktien von Unternehmen vornimmt, deren Waren und Dienstleistungen eine Lösung zur Bewältigung des Klimawandels und die Anpassung daran bieten;
- eine Übergangskomponente, die Allokationen auf Aktien von Unternehmen vornimmt, die sich und ihre Geschäftsmodelle positiv ausrichten, sodass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind.

Die Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Anlagen des Teilfonds können unter anderem ADRs, GDRs, Aktienoptionen, börsengehandelte Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere und Partizipationsscheine umfassen. Der Teilfonds kauft keine Aktien-Optionsscheine, kann aber derartige Papiere halten, die er in Verbindung mit in seinem Besitz befindlichen Aktien erhalten hat.

Der Teilfonds kann über Shanghai Hong Kong Stock Connect und über Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Anlagepolitik des Teilfonds wie folgt zu ändern:

„Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens (ohne Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente **zusätzliche liquide Mittel, zulässige Einlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds**) in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Entwicklungs- oder Schwellenländern weltweit, die auf den Klimawandel reagieren und die nachfolgend beschriebenen Zulässigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen (die „Kernanlage“).

In dieser Kernanlage schließt der Teilfonds Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe aus. Er umfasst zwei separate Anlagekomponenten:

- Eine „Lösungs“-Komponente, die Allokationen auf Aktien von Unternehmen vornimmt, ~~deren Waren~~, **von denen angenommen wird, dass sie durch die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen eine Lösung zur Bewältigung des Klimawandels und die Anpassung daran bieten zum Ziel beitragen;**
- Eine „Übergangs“-Komponente, die Allokationen auf Aktien von Unternehmen vornimmt, **von denen angenommen wird, dass sie zum Ziel beitragen, indem sie ihre Auswirkungen auf den Klimawandel durch ihre Geschäftstätigkeit reduzieren oder** die ihre Geschäftsmodelle so ausrichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind, **und damit auch ihre Umweltrisiken und -chancen besser steuern.**

Die Anlagen in Aktien und aktienbezogenen Anlagen des Teilfonds können unter anderem ADRs, GDRs, Aktienoptionen, börsengehandelte Optionsscheine, wandelbare Wertpapiere und Partizipationsscheine umfassen. Der Teilfonds kauft keine Aktien-Optionsscheine, kann aber derartige Papiere halten, die er in Verbindung mit in seinem Besitz befindlichen Aktien erhalten hat. Der Teilfonds kann über Shanghai Hong Kong Stock Connect und über Shenzhen Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. (...)

3. Strategie

Die derzeitige Strategie des Teilfonds lautet wie folgt:

„Strategie

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken derzeit falsch bewertet sind. Daher bieten Unternehmen, die auf den Klimawandel reagieren und derzeit unterbewertet sind, eine Gelegenheit, langfristig von Wertsteigerungen zu profitieren.

Unternehmen kommen als Kernanlagen in Frage, wenn sie die „Lösungs“- oder „Übergangs“-Kriterien erfüllen und nicht auf der Basis ihrer Aktivitäten im Bereich der fossilen Brennstoffe ausgeschlossen werden. Der Anlageverwalter schließt Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe anhand der folgenden Kriterien aus dem Kernanlageuniversum aus:

- *> 0 % des Umsatzes aus Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Brennstoffen, Gas- und Ölproduktion in der Arktis oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;*
- *> 0 % Kraftwerkskohlereserven (metrische Tonnen);*
- *> 0 % unkonventionelle Öl- und Gasreserven (MMBOE);*
- *>= 1000 Öl- und Gasreserven insgesamt (MMBOE);*
- *>=10 % des Umsatzes aus Öl- und Gasförderung und -produktion* und Stromerzeugung aus flüssigen Brennstoffen;*
- *>=15 % des Umsatzes aus Stromerzeugung aus Erdgas**;*
- *>=75 % des Umsatzes aus Öl und Gas-Verteilung und Vertrieb, Ausrüstung und Dienstleistungen, Petrochemie, Pipelines und Transport, Raffination oder Vermarktung.****

Der Anlageverwalter wird außerdem keine Direktanlagen in Unternehmen tätigen, die Produkte herstellen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Schäden verursachen sollen. Dazu gehören:

- *Unternehmen, die Tabakwaren herstellen.*

Nähere Einzelheiten zu den „Lösungs“- und „Übergangs“-Kriterien sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ des Prospekts zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Strategie des Teilfonds wie folgt zu ändern:

„Strategie

*Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken **und Chancen und die notwendigen Maßnahmen zur Umgestaltung der Wirtschaft in eine Netto-Null-Wirtschaft** derzeit falsch bewertet sind. **Daher bieten Unternehmen. Daher bieten** diese Unternehmen, die **auf ihre Auswirkungen auf den Klimawandel besser steuern, den Klimawandel reagieren und derzeit unterbewertet sind**, eine Gelegenheit, langfristig von Wertsteigerungen zu profitieren.*

Bei einer Netto-Null-Wirtschaft werden die THG-Emissionen so weit wie möglich auf null reduziert, wobei etwaige emittierte Restmengen durch Entfernung ausgeglichen werden. Eine Wirtschaft, die widerstandsfähiger gegenüber höheren Temperaturen ist, hat sich an den tatsächlichen und erwarteten Klimawandel und seine Auswirkungen angepasst.

In Anerkennung der Tatsache, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“) ineinandergreifen und die Verfolgung bestimmter Ziele wahrscheinlich auch positive Auswirkungen auf andere Ziele hat, ist der Teilfonds in erster Linie auf die folgenden SDGs ausgerichtet:

- **SDG 7: Erschwingliche und saubere Energie**
- **SDG 13: Klimaschutz**

~~Unternehmen kommen als Kernanlagen in Frage, wenn sie die **„nachstehend dargelegten“** „Lösungs“- oder „Übergangs“-**Zulässigkeitskriterien** erfüllen und nicht auf der Basis ihrer Aktivitäten im Bereich der fossilen Brennstoffe~~

~~Der Anlageverwalter schließt Unternehmen im Bereich der fossilen Brennstoffe anhand der folgenden Kriterien aus dem Kernanlageuniversum Anlageuniversum aus:~~

- ~~• 0 % des Umsatzes aus Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Brennstoffen, Gas- und Ölproduktion in der Arktis oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle;~~
- ~~• → 0 % Kraftwerkskohlereserven (metrische Tonnen);~~
- ~~• → 0 % unkonventionelle Öl- und Gasreserven (MMBOE);~~
- ~~• →/≠ 1000 Öl- und Gasreserven insgesamt (MMBOE);~~
- ~~• →/≠ 10 % des Umsatzes aus Öl- und Gasförderung und -produktion* und Stromerzeugung aus flüssigen Brennstoffen;~~
- ~~• →/≠ 15 % des Umsatzes aus Stromerzeugung aus Erdgas**;~~
- ~~• →/≠ 75 % des Umsatzes aus Öl- und Gas-Verteilung und Vertrieb, Ausrüstung und Dienstleistungen, Petrochemie, Pipelines und Transport, Raffination oder Vermarktung.***~~

Der Teilfonds wird die Sustainable Transition Equity Exclusion Policy des Anlageverwalters befolgen. Diese soll sicherstellen, dass dem Klima, dem Naturkapital oder den Menschen kein erheblicher Schaden zugefügt wird. Sie umfasst drei Ausschlussebenen:

- **Ebene 1: Die ESG Baseline Exclusions Policy des Anlageverwalters.**
- **Ebene 2: Eine Reihe von Ausschlüssen, die für alle Aktienteilfonds der Sustainable Transition-Fondspalette gelten und sich auf Klima, Natur und soziale Belange konzentrieren.**
- **Ebene 3: Gegebenenfalls für den Teilfonds spezifische Ausschlüsse. Für diesen Teilfonds gelten derzeit jedoch keine Ausschlüsse der Ebene 3.**

Weitere Informationen zur Sustainable Transition Equity Exclusion Policy finden Sie in Anhang II – Vorvertragliche Angaben und auf der Website <https://www.avivainvestors.com/en-gb/about/responsible-investment/policies-and-documents/>,

4. Nachhaltigkeitsangaben

Die aktuellen Nachhaltigkeitsangaben des Teilfonds lauten wie folgt:

„Nachhaltigkeitsangaben

Die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sowie Indikatoren für das Nachhaltigkeitsrisiko sind daher im Anlageprozess integriert und bestimmen maßgeblich, welche Unternehmen ausgewählt werden. Dieser Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale, er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Der Anlageverwalter bezieht qualitative und quantitative Daten zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen in seinen Anlageprozess ein. Darüber hinaus müssen alle im Rahmen der ESG-Analyse des Anlageverwalters ausgewählten Anlagen Praktiken einer guten Unternehmensführung umsetzen und dürfen nicht von der ESG Baseline Exclusions Policy des Anlageverwalters ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen zur Einhaltung der Taxonomie-Verordnung finden Sie im Abschnitt „Angaben zur Taxonomie-Verordnung“.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter ESG-Faktoren in seinen Anlageansatz integriert, sein proprietäres ESG-Modell und seine Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ des Prospekts und auf der Website www.avivainvestors.com.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Nachhaltigkeitsangaben des Teilfonds wie folgt zu ändern:

„Nachhaltigkeitsangaben

*Die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sowie Indikatoren für das Nachhaltigkeitsrisiko sind ~~daher~~ im Anlageprozess integriert und bestimmen maßgeblich, welche Unternehmen ausgewählt werden. Dieser Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale; er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel. **Der Teilfonds hat sich für die Berichterstattung gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung - SFDR“) entschieden. Im Abschnitt „Risikobeschreibungen“ finden Sie eine Beschreibung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen integriert werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der Auswirkungen dieser Risiken auf die Renditen des Teilfonds.***

Der Anlageverwalter bezieht qualitative und quantitative Daten zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen in seinen Anlageprozess ein. Darüber hinaus müssen alle im Rahmen der ESG-Analyse des Anlageverwalters ausgewählten Anlagen Praktiken einer guten Unternehmensführung umsetzen und dürfen nicht von der ESG Baseline Exclusions Policy des Anlageverwalters ausgeschlossen werden.

Der Anlageverwalter arbeitet aktiv mit den Unternehmen zusammen und nutzt Stimmrechte mit dem Ziel, das Verhalten der Unternehmen positiv zu beeinflussen und zur Schaffung wettbewerbsfähiger Renditen beizutragen sowie „Makro-Stewardship“ für das Finanzsystem im weiteren Sinne auszuüben, indem er sich bei politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsbehörden für die Korrektur wesentlicher Marktmängel und die Minderung systemischer Risiken einsetzt.

Weitere Informationen zur Einhaltung der Taxonomie-Verordnung finden Sie im Abschnitt „Angaben zur Taxonomie-Verordnung“.

Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter ESG-Faktoren in seinen Anlageansatz ~~sowie in sein proprietäres ESG-Modell~~ integriert und wie er mit Unternehmen zusammenarbeitet, finden Sie im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ des Prospekts und auf der Website www.avivainvestors.com <https://www.avivainvestors.com/en-gb/capabilities/sustainable-finance-disclosure-regulation/>.

5. Benchmark

Die aktuellen Angaben zur Benchmark lauten wie folgt:

Benchmark (Vergleich der Wertentwicklung) MSCI All Countries World Index.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird mit dem MSCI All Countries World Index (die „Benchmark“ oder der „Index“) verglichen. Die Referenzbenchmark ist jedoch nicht auf alle der vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet. Der Teilfonds richtet seinen Anlageprozess nicht am Index aus. Er wird daher nicht jeden Indexbestandteil halten und kann auch Aktien halten, die nicht im Index enthalten sind. Der durchschnittliche jährliche Tracking Error des Teilfonds im Vergleich zum Index wird voraussichtlich zwischen 2 % und 6 % liegen. Unter bestimmten Bedingungen kann der Teilfonds außerhalb dieser Bandbreite liegen.

Um eine Beurteilung der Klimabilanz des Teilfonds zu ermöglichen, berichtet der Anlageverwalter über Schlüsselindikatoren, die für die Strategie des Teilfonds relevant sind. Zu den Schlüsselindikatoren gehören:

„Fossile Brennstoffe“ – der Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die ein Engagement in fossilen Brennstoffen aufweisen;

„Lösungen“ - der Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die die Umsatzschwelle in Bezug auf „Lösungen“ erreichen;

„Übergang“ - der Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die eine starke Klimapolitik aufweisen, darunter der Prozentsatz der Unternehmen, die einen bestimmten Klimarisikomanagement-Score erreichen, und der Prozentsatz der Unternehmen, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basierende Emissionsreduktionsziele festlegen oder sich zu solchen verpflichten.

Diese Indikatoren werden auf Teilfondsebene und zu Vergleichszwecken im Verhältnis zum Index dargestellt und im Teilfonds-Datenblatt veröffentlicht und jährlich aktualisiert.“

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zur Benchmark zu ändern, insbesondere durch die Angabe der genauen Bezeichnung der Benchmark. Die entsprechenden Angaben lauten wie folgt:

„Benchmark (Wertentwicklungsvergleich) MSCI All Countries World **Net TR** Index.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird mit dem MSCI All Countries World **Net TR** Index.(die „Benchmark“ oder der „Index“) verglichen. Die Referenzbenchmark ist jedoch nicht auf alle der vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.

Der Teilfonds richtet seinen Anlageprozess nicht am Index aus. Er wird daher nicht jeden Indexbestandteil halten und kann auch Aktien halten, die nicht im Index enthalten sind.

Der durchschnittliche jährliche Tracking Error des Teilfonds im Vergleich zum Index wird voraussichtlich zwischen 2 % und 6 % liegen. Unter bestimmten Bedingungen kann der Teilfonds außerhalb dieser Bandbreite liegen.

Um eine Beurteilung der Klimabilanz des Teilfonds zu ermöglichen, berichtet der Anlageverwalter über **die nachhaltigen Ergebnisse des Teilfonds, einschließlich der** Schlüsselindikatoren, die für die Strategie des Teilfonds relevant sind.

~~Zu den Schlüsselindikatoren gehören:~~

~~„Fossile Brennstoffe“ – der Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die ein Engagement in fossilen Brennstoffen aufweisen;~~

~~„Lösungen“ – der Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die die Umsatzschwelle in Bezug auf „Lösungen“ erreichen;~~

~~„Übergang“ – der Anteil der Unternehmen im Teilfonds, die eine starke Klimapolitik aufweisen, darunter der Prozentsatz der Unternehmen, die einen bestimmten Klimarisikomanagement-Score erreichen, und~~

~~der Prozentsatz der Unternehmen, die auf wissenschaftlich fundierten Zielen basierende Emissionsreduktionsziele festlegen oder sich zu solchen verpflichten.~~

Diese Indikatoren werden auf Teilfondsebene und zu Vergleichszwecken im Verhältnis zum Index dargestellt und im ~~Teilfonds-Datenblatt veröffentlicht und jährlich aktualisiert~~ **Jahresbericht des Teilfonds veröffentlicht.**

6. Modell für die Auswahl von Vermögenswerten

Das Modell des Teilfonds für die Auswahl von Vermögenswerten ist derzeit im Abschnitt „Verantwortungsvolles Investieren“ im allgemeinen Teil des Prospekts wie folgt detailliert aufgeführt:

„Climate Transition-Fonds: Modell für die Auswahl von Vermögenswerten

Die „Lösungs“- bzw. „Übergangs“-Kriterien des Anlageverwalters werden wie folgt beschrieben:

„Lösungs“-Kriterien

Anhand der „Lösungskriterien“ ermittelt der Anlageverwalter einen Pool von Unternehmen, die für Anlagen durch die Teilfonds in Frage kommen und die als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Unterstützung von Themen im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gelten.

- Klimaschutzthemen zielen darauf ab, das Risiko des Klimawandels zu mindern, beispielsweise nachhaltiger Verkehr, Energieeffizienz oder erneuerbare Energien.*
- Klimawandel-Themen sollen Gemeinschaften bei der Anpassung an die physischen Auswirkungen des Klimawandels unterstützen, z. B. in den Bereichen Wasser, Gesundheit, Forstwirtschaft und Landwirtschaft.*

Unter Verwendung einer Vielzahl von Datenquellen, darunter eigene Analysen des Anlageverwalters, Analysen von Brokern und das ESG-Research von MSCI zu Lösungen für saubere Energie, werden Unternehmen zunächst als „Lösungs“-Anbieter eingestuft, wenn sie mindestens 20 % ihres Umsatzes in diesen Bereichen erzielen. Unternehmen, die diese anfängliche Umsatzschwelle erreichen, werden dann einer zusätzlichen Bewertung unterzogen. Diese beruht auf der proprietären Analyse des Anlageverwalters, bei der die Umsatzquellen nach Geschäftssegmenten weiter untersucht werden. Nur Unternehmen, die die Anforderungen sowohl der Umsatzschwelle als auch der detaillierten Bewertung erfüllen, werden als Anbieter von „Lösungen“ angesehen und sind für eine Anlage durch die Teilfonds zulässig. Die Bewertung wird laufend aktualisiert.

„Übergangs“-Kriterien

Anhand der „Übergangs“-Kriterien identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die ihre Geschäftsmodelle so ausrichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind.

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kohlenstoffemissionen und globaler Erwärmung. Das Pariser Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen zielt darauf ab, dass die Volkswirtschaften bis 2050 so viele Emissionen abbauen, wie sie produzieren („Netto-Null“), um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-Kriterien erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente: Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung. Weitere Einzelheiten zu diesen Elementen sind nachfolgend beschrieben:

Das Übergangsrisiko (das 8 Sektoren, 24 Branchen und 159 Subbranchen umfasst) soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei

berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Der Klimarisikomanagement-Score soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird von externen, in der Branche anerkannten Stellen bereitgestellt und wird derzeit vom CDP (vormals bekannt als Carbon Disclosure Project) bereitgestellt. Das CDP ist eine weltweite Autorität bei der Bewertung des Risikomanagements von Unternehmen in den Bereichen Klima, Wasser und Wald. Das CDP stellt den weltweit größten Unternehmen (6000 im Jahr 2018) jährlich einen Fragebogen zur Verfügung. Die Antworten werden mit einem Score von A bis D bewertet und geben Aufschluss über die Qualität des Klimarisikomanagements in dem betreffenden Unternehmen.

Das Übergangsrisikomodell wird derzeit so verwendet, dass die Übergangsrisiko-Einstufung und der CDP-Score kombiniert werden, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs“-Kriterien erfüllt.

Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement -Prozesse nachweisen (z. B. eine CDP-Bewertung von B oder höher), um für eine Anlage durch die den Teilfonds in Frage zu kommen. Unternehmen, die einen CDP-Score von D- oder niedriger aufweisen, sind nicht für eine Anlage zulässig. Die Ergebnisse des Übergangsrisikomodells werden jährlich aktualisiert.“

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die Angaben zum Modell für die Auswahl von Vermögenswerten zu ändern und diese Informationen wie folgt in die Beschreibung des Teilfonds aufzunehmen:

~~„Climate Transition-Fonds: Rahmen Modell~~ für die Auswahl von Vermögenswerten

Die „Lösungs“- bzw. „Übergangs“-**Zulässigkeitskriterien** des Anlageverwalters werden wie folgt beschrieben:

„Lösungs“-Kriterien

Anhand der „Lösungs“-**Zulässigkeitskriterien** ermittelt der Anlageverwalter einen Pool von Unternehmen, die für Anlagen durch die den Teilfonds in Frage kommen und die als Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Unterstützung von Themen im Bereich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gelten.

- Klimaschutzthemen zielen darauf ab, das Risiko des Klimawandels zu mindern, **und umfassen** beispielsweise nachhaltigen Verkehr, Energieeffizienz oder erneuerbare Energien.
- Klimawandel-Themen sollen Gemeinschaften bei der Anpassung an die physischen Auswirkungen des Klimawandels unterstützen **und umfassen** z. B. die Bereiche Wasser, Gesundheit, Forstwirtschaft und Landwirtschaft.

~~Unter Verwendung einer Vielzahl von Datenquellen, darunter eigene Analysen des Anlageverwalters, Analysen von Brokern und das ESG-Research von MSCI zu Lösungen für saubere Energie externen Datenanbietern, werden Unternehmen zunächst als „Lösungs“-Anbieter eingestuft, wenn sie mindestens 20 % ihres Umsatzes in diesen Bereichen erzielen. Unternehmen, die diese anfängliche Umsatzschwelle erreichen, werden dann einer zusätzlichen Bewertung unterzogen. Diese beruht auf der proprietären Analyse des Anlageverwalters, bei der die Umsatzquellen nach Geschäftssegmenten weiter untersucht werden. Nur Unternehmen, die die Anforderungen sowohl der Umsatzschwelle als auch der detaillierten Bewertung erfüllen, werden als Anbieter von „Lösungen“ angesehen und sind für eine Anlage durch die Teilfonds zulässig. Die Bewertung wird laufend aktualisiert.~~

„Übergangs“-Kriterien

Anhand der „Übergangs“-**Zulässigkeitskriterien** identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die den **Übergang zu einer Netto-Nullwirtschaft unterstützen, indem sie ihre negativen Auswirkungen reduzieren oder** ihre Geschäftsmodelle so ausrichten, dass sie in einem wärmeren Klima und einer kohlenstoffarmen Wirtschaft belastbar sind, **und damit auch ihre Umweltrisiken und -chancen besser steuern.**

~~Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kohlenstoffemissionen und globaler Erwärmung. Das Pariser Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen zielt darauf ab, dass die Volkswirtschaften bis 2050 so viele Emissionen abbauen, wie sie produzieren („Netto-Null“), um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.~~

Die Unternehmen werden anhand des vom Anlageverwalter entwickelten Übergangsrisikomodells daraufhin beurteilt, ob sie die „Übergangs“-**Zulässigkeitskriterien** erfüllen. Das Modell umfasst zwei Kernelemente: Übergangsrisiko und Klimarisikomanagement-Bewertung. ~~Weitere Einzelheiten zu diesen Elementen sind nachfolgend beschrieben:~~

Das Übergangsrisiko (das 8 Sektoren, 24 Branchen und 159 Subbranchen umfasst) soll die Exposition bestimmter Subbranchen gegenüber dem mit dem Klimawandel verbundenen Risiko messen, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang sie den negativen physischen Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt sind und wie stark ihr Engagement in Bezug auf den angestrebten Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ist. Als Ergebnis dieser Analyse wird den Subbranchen eine Übergangsrisiko-Einstufung von hoch, mittel oder niedrig zugewiesen.

Der Klimarisikomanagement-Score soll die Qualität der Klimapolitik in den einzelnen Unternehmen messen. Die Bewertung wird von externen, in der Branche anerkannten Stellen bereitgestellt und wird derzeit vom CDP (vormals bekannt als Carbon Disclosure Project) bereitgestellt. Das CDP ist eine weltweite Autorität bei der Bewertung des Risikomanagements von Unternehmen in den Bereichen Klima, Wasser und Wald. Das CDP stellt den weltweit größten Unternehmen (6000 im Jahr 2018) jährlich einen Fragebogen zur Verfügung. Die Antworten werden mit einem Score von A bis D bewertet und geben Aufschluss über die Qualität des Klimarisikomanagements in dem betreffenden Unternehmen.

Das Übergangsrisikomodell wird derzeit so verwendet, dass die Übergangsrisiko-Einstufung und der CDP-Score kombiniert werden, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen die „Übergangs“-**Zulässigkeitskriterien** erfüllt.

Zum Beispiel müssen Unternehmen in Subbranchen, deren Übergangsrisiko als hoch eingestuft wird (z. B. Chemikalien und Automobile), sehr gute Klimarisikomanagement -Prozesse nachweisen (z. B. eine CDP-Bewertung von B oder höher), um für eine Anlage durch die Teilfonds in Frage zu kommen. Unternehmen, die einen CDP-Score von D- oder niedriger aufweisen, sind nicht für eine Anlage zulässig. Die Ergebnisse des Übergangsrisikomodells werden jährlich aktualisiert

Weitere Einzelheiten finden Sie in Anhang II – Vorvertragliche Angaben.“

Eine aktualisierte Fassung des Prospekts mit Datum Februar 2023, der die oben genannten Änderungen enthält, ist demnächst verfügbar und kann kostenlos beim Geschäftssitz des Fonds angefordert werden.

Hervorgehobene Begriffe, die hier nicht näher erläutert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des Fonds.

Der aktuelle Prospekt, die Basisinformationblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind über die Webseite www.eifs.lu/aviva-investors erhältlich. Sie sind ausserdem kostenlos erhältlich von der Verwaltungsgesellschaft, Aviva Investors Luxembourg S.A., 2, rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxembourg, die die Einrichtungen für Anleger vor Ort bereitstellt.

AVIVA INVESTORS

Société d'Investissement à Capital Variable
Eingetragener Geschäftssitz: 2 rue du Fort Bourbon, L-1249 Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B 32 640
(der „Fonds“)



Wenn Sie weitere Informationen zu den oben genannten Änderungen benötigen, wenden Sie sich bitte an die folgende E-Mail-Adresse: csaviva@rbc.com

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Paula Concordea". The signature is written in a cursive, flowing style.

Paula Concordea
Im Namen des Verwaltungsrats